

Konsolidierte Fassung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 17. Januar 2014

(in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.02.2024)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Name

§ 1 Bezeichnung der Hochschule

§ 1 a Gliederung der Hochschule

2. Kapitel: Präsidium und Erweiterte Hochschulleitung

§ 2 Leitung der Hochschule

§ 3 Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder

§ 4 Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder

§ 5 Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

§ 6 Einzelne Befugnisse des Präsidiums

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 7a Erweiterte Hochschulleitung

3. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

§ 8 Wahlgremium, Wahlleitung

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

§ 12 Durchführung der Wahl

§ 13 Wahlergebnis

§ 14 Wahlprotokoll

§ 15 Wahlprüfung

§ 16 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

4. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 17 Größe des Senats

§ 18 Beratende Mitwirkung im Senat

§ 19 Hochschulrat

5. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule und Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 20 Aufgaben der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

§ 21 Amtszeit der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

§ 22 Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

6. Kapitel: Sachverständigengremien, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 24 Errichtung und Aufgaben

§ 25 Bestellung der Mitglieder

§ 25a Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

7. Kapitel: Weitere Mitglieder

§ 26 Ehrensatorin oder Ehrensator, Ehrenbürgerin oder Ehrenbürgerin, Ehrenmitglied

§ 26 a Promovierende

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Stellvertretung; Studiendekaninnen oder Studiendekane

§ 27 Amtsbezeichnung und Amtszeit

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 29 Abberufung der Fakultätsleitung

§ 30 Wahlleitung

§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 32 Durchführung der Wahl

§ 33 Wahlergebnis

§ 34 Wahlprotokoll und Wahlprüfung

§ 35 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

§ 36 Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane

2. Kapitel: Fakultätsräte

§ 37 Größe der Fakultätsräte

§ 38 Beratendes Stimmrecht

3. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 39 Aufgaben

§ 40 Wahl

§ 41 Amtszeit

III. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 42 Ausschreibungen

§ 43 Berufungsausschüsse

§ 44 Aufstellung der Berufungsvorschläge

§ 45 Probelehrveranstaltungen

§ 46 Fachgutachten

§ 47 Sondervoten

§ 48 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 50 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Mitwirkung der Studierenden

§ 51 Organe der Studierendenvertretung

§ 52 Mitwirkung und Aufgaben der Studierenden

§ 53 Wahl der oder des Vorsitzenden des studentischen Konvents und ihrer oder seiner Stellvertretung

§ 54 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

2. Kapitel: Finanzierung

§ 55 Finanzierung der Studierendenvertretung

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56 Geltungsbereich

§ 57 Ladung und Ladungsfristen

§ 58 Beschlussfähigkeit

§ 59 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 60 Öffentlichkeit

§ 61 Geheime Abstimmung

§ 62 Stimmrechtsübertragungen

VI. Abschnitt: Qualitätssicherung

1. Kapitel: Studium und Lehre

§ 63 Qualitätssicherungssystem

§ 64 Beteiligte

2. Kapitel: Forschung

§ 65 Richtlinien

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66 Änderung der Grundordnung

§ 67 Übergangsbestimmungen

§ 68 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Name

§ 1 Bezeichnung der Hochschule

¹Der Name der Hochschule lautet: Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden. ²Der Name „Ostbayerische Technische Hochschule“ wird aufgrund eines bestehenden Kooperationsvertrages im Verbund mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg getragen.

§ 1 a Gliederung der Hochschule

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden gliedert sich in die Abteilungen:

1. Amberg mit den Fakultäten
 - 1.1 Elektrotechnik, Medien und Informatik,
 - 1.2 Maschinenbau und Umwelttechnik,
2. Weiden mit den Fakultäten
 - 2.1 Weiden Business School,
 - 2.2 Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit.

2. Kapitel: Präsidium und Erweiterte Hochschulleitung

§ 2 Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird vom Präsidium geleitet, das sich aus dem Vorsitzenden (Präsident) bzw. der Vorsitzenden (Präsidentin), bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Hochschule zusammensetzt.

§ 3 Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten unterstützt und vertreten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschl. Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten; im Falle der Verhinderung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird die Präsidentin oder der Präsident in allen Angelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(3) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die Präsidentin oder der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

§ 4

Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums

(1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten umfasst sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Präsidiums kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.

(3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.

(4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 7 entsprechend.

§ 6

Einzelne Befugnisse des Präsidiums

(1) Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit über die Arbeit aller Organe und Gremien der Hochschule unterrichten.

(2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule ist nur die Präsidentin oder der Präsident befugt, soweit sie oder er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) ¹Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung des neuen Präsidiums. ²Es finden unverzüglich Neuwahlen aller gewählter Mitglieder des Präsidiums nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

(2) Scheidet eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

§ 7a **Erweiterte Hochschulleitung**

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören stimmberechtigt die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst sowie als beratendes Mitglied die oder der Senatsvorsitzende an.
- (2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Erweiterte Hochschulleitung nimmt die in Art. 34 Abs. 3 BayHIG beschriebenen Aufgaben wahr.

3. Kapitel: **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten**

§ 8 **Wahlgremium, Wahlleitung**

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die Wahl wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vorbereitet, durchgeführt und geleitet (Wahlleitung).

§ 9 **Öffentliche Ausschreibung**

¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleitung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens acht Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Die Bewerbungsfrist endet zwei Wochen nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet.

§ 10 **Wahlvorschläge**

- (1) ¹Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit. ²Die Mitglieder des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst haben das Recht zur Einsicht in die elektronischen Bewerbungsunterlagen. ³Die Wahlleitung sorgt für die Möglichkeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Hochschulrat berät in einer Sitzung mit den Dekaninnen und Dekanen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist über die Bewerbungslage und kann wie die Dekaninnen und Dekane den Wahlvorschlagsberechtigten nach Abs. 3 Vorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen unterbreiten.
- (3) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die oder der Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats (Wahlvorschlagsberechtigte) aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen schriftlichen Bewerbungen nach Würdigung der Vorschläge der Mitglieder des Hochschulrats und der Dekaninnen und Dekane bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag und leiten diesen an die Wahlleitung weiter.

(4) Die Wahlleitung gibt den gemeinsamen Wahlvorschlag der Wahlvorschlagsberechtigten den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich bekannt.

(5) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie gegenüber der Wahlleitung ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

§ 11

Vorstellung der Kandidaten und Wahltag

(1) ¹Vor der Wahl wird den Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend des gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 10 Abs. 3 im Rahmen einer Sitzung des Hochschulrats Gelegenheit gegeben, sich diesem vorzustellen. ²Zu dieser Sitzung werden die Mitglieder des Hochschulrats und die Dekaninnen und Dekane von der Wahlleitung eingeladen. ³Diese Sitzung soll am Tag der Wahl erfolgen und darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. ⁴Jede Dekanin oder jeder Dekan hat nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) ¹Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des gemeinsamen Wahlvorschlags gem. § 10 Abs. 3 in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. ²Die Wahlleitung bestimmt den Wahltag und den Zeitpunkt der Wahl; der Wahltag darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Sie gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

(2) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleitung die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. ²Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern mitberücksichtigt. ³Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlags; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Wird der gemeinsame Wahlvorschlag abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 der Grundordnung. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzende; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. ²Die Wahlleitung leitet den Wahlausschuss.

(5) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleitung auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleitung zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Die Wahlleitung stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.

(6) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(7) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,

2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 13 Wahlergebnis

(1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung verkündet. ²Sie teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert eine verbindliche Erklärung über die Wahlannahme binnen einer Woche ein. ³Geht bis Fristablauf keine Erklärung ein, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) Im Fall der Wahlannahme schlägt die Wahlleitung dem Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls die Bestellung vor.

(6) ¹Im Fall des Scheiterns der Wahl findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. ²Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats können spätestens am 28. Tag vor der Wahl den bisherigen Wahlvorschlag ergänzen oder einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

§ 14 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleitung abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet die Wahlleitung. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 16

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) ¹Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat gewählt. ²Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, legt die Präsidentin oder der Präsident über die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten vor. ³Sie oder er kann außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zur Wahl vorschlagen. ⁴Sind mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen, sind die Wahlgänge zu trennen.

(2) ¹Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags findet die Wahl statt. ²§§ 11, 12, 13 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 und 14 gelten entsprechend. ³Die Bestellung des Vizepräsidenten erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

4. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 17 Größe des Senats

(1) ¹Dem Senat gehören folgende Gruppenvertreter an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

²Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 auf sieben. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. ⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern voll stimmberechtigtes Mitglied des Senats einschließlich seiner Ausschüsse.

§ 18 Beratende Mitwirkung im Senat

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

(2) ¹Der Senat kann Auskunftspersonen oder Sachverständige zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. ²Sind diese Personen keine Mitglieder der Hochschule, gilt Art. 26 Abs 2 Satz 3 und 4 BayHIG entsprechend.

§ 19 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Senats zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis an, die keine Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG sein dürfen.

(2) ¹In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, beschließt der Senat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 durch das zuständige Staatsministerium. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrates wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt. ³Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

(3) § 59 Abs.1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen des Hochschulrats.

5. Kapitel:

Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule und die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 20

Aufgaben der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Hochschulleitung und des Senats. ²Sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen des Hochschulrats und der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. ³Bei Änderungen der Grundordnung, die ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen, hat die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst ein Stimmrecht, Art. 22 Abs. 4 BayHIG.

(2) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst berichtet jeweils einmal im Semester dem Senat über die von ihr oder ihm gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 21

Amtszeit der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode der Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat gewählt. ²Zwischen dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Senats und der Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst nimmt die oder der bisherige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst deren oder dessen Aufgaben und Rechte wahr. ³Wiederwahl ist zulässig; die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wieder gewählt werden. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(2) Endet die Amtszeit der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Beauftragte oder ein neuer Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst gewählt.

§ 22

Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

(1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

(2) ¹Für die Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule haben die Senatsmitglieder und das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule das Vorschlagsrecht. ²Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der oder dem Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen.

(3) ¹Die Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung des neu gewählten Senats in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ³Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. ⁴Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird durch eine vom Senat zu wählende Stellvertretung unterstützt; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ²Die Wahl der oder des Frauenbeauftragten und der Stellvertretung findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 23

Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Der Senat bestellt aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Für die Wahl haben alle Mitglieder der Hochschulgremien das Vorschlagsrecht. ⁵Für die Wahl gilt § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Die oder der Beauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Studienbewerberinnen oder -bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
- beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.

(3) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben; die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil. ²Sie oder er kann in diesem Sinne Tagesordnungspunkte bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums einbringen.

6. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 24 Errichtung und Aufgaben

(1) ¹Das Präsidium, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. ²Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst ist mit voller Stimmberechtigung zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen.

(2) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Abs.1 und 2.

§ 25 Bestellung der Mitglieder

¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat. ²Bei der Bestellung der Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll jede Fakultät berücksichtigt werden. ³Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Kommissionsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit.

§ 25a Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) An der Hochschule bestehen als zentrale Einrichtungen gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG:

1. die Betriebseinheit Bibliothek: ¹Sie ist als zentrale Bibliothek organisiert; ihr obliegt insbesondere die Versorgung der Hochschule mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung, Erschließung und Verwaltung. ²Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenzen.
2. die Betriebseinheit Rechenzentrum: Die Betriebseinheit Rechenzentrum ist als zentrales Rechenzentrum organisiert; ihm obliegt insbesondere die Planung, Bereitstellung und Unterhaltung der zentralen Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule sowie die Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
3. das Sprachenzentrum: Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die standortübergreifend das Sprachenangebot der Hochschule verwaltet und koordiniert.

4. das OTH AW Kompetenzzentrum Bayern – Mittel- und Osteuropa (KOMO): ²Das Kompetenzzentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die mit der Pflege und dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnern in Mittel- und Osteuropa betraut ist.
5. OTH Professional: Diese wissenschaftliche Einrichtung organisiert und koordiniert die Weiterbildung an der Hochschule.
6. die wissenschaftlichen Einrichtungen:
 - a. Institut für angewandte Forschung (IAF):
 - b. das Institut für Medizintechnik (IfMZ)
 - c. das Institut für Nachhaltigkeit und Ethik (INE)
 - d. das Innovations- und Kompetenzzentrum Künstliche Intelligenz (IKKI).

(2) Ergänzende Regelungen zu den Einrichtungen nach Abs. 1 werden durch Beschluss der Hochschulleitung oder in Ordnungen getroffen, die durch die Hochschulleitung beschlossen werden.

7. Kapitel: Weitere Mitglieder

§ 26

Ehrensatorin und Ehrensator, Ehrenbürgerin und Ehrenbürger, Ehrenmitglied

¹Die Hochschule kann durch Beschluss von Präsidium und Senat an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators verleihen. ²Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluss von Präsidium und Senat die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verliehen werden.

§ 26a

Promovierende

¹Promovierende sind aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich an der Hochschule tätig sind. ²Dies ist der Fall bei Mitgliedschaft in einem Promotionszentrum. ³Hierzu wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel:

Dekanin oder Dekan und Stellvertretung; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 27

Amtsbezeichnung und Amtszeit

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und nimmt die in Art. 38 Abs. 3 Satz 2 BayHIG beschriebenen Aufgaben wahr. ²Die Stellvertretung wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan wahrgenommen. ³Ab 900 Studierenden kann eine Fakultät zwei Prodekaninnen oder Prodekane wählen.

(2) ¹Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Semester. ²Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans und der bisherigen Prodekanin oder des bisherigen Prodekans. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wird während einer laufenden Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der bestehenden Fakultätsräte eine neue Fakultät gebildet, werden Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan wie die Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der bestehenden Fakultätsräte gewählt.

§ 28

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

¹Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Stellvertretung vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Amt, so findet unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit, für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. ²Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.

§ 29

Abberufung von Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan

Beabsichtigt das Präsidium, die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzurufen, so beruft im Falle der Dekanin oder des Dekans die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie im Übrigen das Dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHIG über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 30

Wahlleitung

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans ist die Kanzlerin oder der Kanzler Wahlleiterin oder Wahlleiter.

(2) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans bestellt jeder Fakultätsrat zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ²Diese oder dieser muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.“

31

Wahltag und Wahlvorschläge

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird von den Mitgliedern der Fakultät unmittelbar aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt, Art. 38 Abs. 8 BayHIG. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.

(2) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats findet zeitgleich mit der Wahl des Fakultätsrats statt. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung.

(3) Soweit diese Grundordnung nichts Anderes regelt, gilt für die Wahl der Dekanin oder des Dekans die Wahlordnung der Hochschule entsprechend.

(4) ¹Jede und jeder der der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleitung in dem von dieser festgesetzten Zeitraum entsprechend § 8 Abs. 10 Wahlordnung der Hochschule eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat die Wahlleitung unverzüglich die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten hochschulöffentlich bekannt zu geben und die zur Herstellung des nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHIG erforderlichen Einvernehmens dem Präsidium zu übermitteln. ³Das Präsidium kann sein Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.

(5) ¹Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. ²Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 durchgeführt. ³Die in der Wahlordnung der Hochschule genannten Fristen kommen nicht zur Anwendung.

§ 32

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlleitung leitet den Wahlvorgang.

(2) ¹Jedes Mitglied der Fakultät hat eine Stimme. ²Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache.

§ 33

Wahlergebnis

(1) ¹Die insgesamt abgegebenen Stimmen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden in dem in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG festgelegten Verhältnis gewichtet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der nach Satz 1 gewichteten abgegebenen gültigen Stimmen der Fakultät auf sich vereinigt.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang eine Woche später ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, entscheidet das Los.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung verkündet. ²Die oder der Gewählte wird unter Mitteilung des Wahlergebnisses von der Wahlleitung aufgefordert, binnen einer Woche eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben; Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG bleibt unberührt. ³Geht bis Fristablauf keine Erklärung ein, gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 34

Wahlprotokoll und Wahlprüfung

(1) Über die Wahl einschließlich der Wahlhandlung ist von der Wahlleitung ein Protokoll zu führen.

(2) Für die Wahlprüfung gilt § 23 WahlO entsprechend.

§ 35

Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

(1) ¹Die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans findet in der ersten Fakultätsratssitzung des neuen Fakultätsrates statt, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ²Zur Wahl lädt die Wahlleitung unter Mitteilung des Wahltags mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

(2) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. ²Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen können bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.

(3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 dieser Grundordnung. ²Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache mit von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln.

(4) ¹Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. ³Als Prodekanin oder Prodekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ⁴Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁵Über die Wahl einschließlich der Wahlhandlung ist von der Wahlleitung ein Protokoll zu führen. ⁶Für die Wahlprüfung gilt § 15 entsprechend.

§ 36

Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) ¹Für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans gilt Art. 40 Abs. 1 BayHIG. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans entsprechend.

(2) ¹Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt sechs Semester. ²Sie beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans. ³Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Studiendekanin oder des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Ist der Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans vor Beginn der Amtszeit der neuen Studiendekanin oder des neuen Studiendekans, führt die bisherige Studiendekanin oder der bisherige Studiendekan bis zur Annahme der Wahl die Geschäfte weiter.

2. Kapitel: Fakultätsräte

§ 37

Größe der Fakultätsräte

(1) Den Fakultätsräten gehören neben der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan sowie eine etwaige weitere Prodekanin oder ein etwaiger weiterer Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an.

(2) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät ist neben den Gruppenvertretern Mitglied im Fakultätsrat und seinen Ausschüssen mit vollem Stimmrecht.

§ 38 Beratendes Stimmrecht

¹Professorinnen oder Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, können an dessen Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

3. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 39 Aufgaben

(1) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte einschließlich ihrer Ausschüsse und der Berufungsausschüsse.

(2) Bis zur Wahl durch den zuständigen Fakultätsrat werden die Aufgaben von der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule wahrgenommen.

(3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40 Wahl

(1) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Wahlvorschläge können von in der Fakultät hauptberuflich tätigem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen eingereicht werden.

(3) Die Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fakultätsräte in geheimer Abstimmung. § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 41 Amtszeit

Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode der Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fakultätsräten gewählt.

III. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 42 Ausschreibungen

Stellenausschreibungen richten sich nach Art. 66 Abs. 1 und Abs. 3 BayHIG.

§ 43 Berufungsausschüsse

(1) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss, in dem die Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt und dem mindestens angehören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und
4. mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor.

²Dem Berufungsausschuss soll entsprechend Art. 22 Abs. 2 BayHIG eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist. ³Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied sein. ⁴Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeden Berufungsvorschlags einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann auch einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen.

(2) ¹Bei der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Gehört die Dekanin oder der Dekan dem Berufungsausschuss nicht an, so ist er zu dessen Sitzungen als beratendes Mitglied zu laden.

(3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses dem Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

(4) Der Berufungsausschuss soll spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 44 Aufstellung des Berufungsvorschlags

(1) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 3 BayHIG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gem. § 45 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. ³Er stellt unter Einholung auswärtiger und

vergleichender Gutachten entsprechend § 46 einen mit einer Begründung versehenen Berufungsvorschlag unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber auf, der drei Namen enthalten soll und leitet ihn der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. ⁴Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags gelten die Zielvorgaben des Art. 23 BayHIG zur Erhöhung des Frauenanteils. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan soll, die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

(2) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(3) ¹Die oder der Berufungsausschussvorsitzende legt den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen inklusive etwaiger Sondervoten der Präsidentin oder dem Präsidenten vor. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind beizufügen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag inklusive etwaiger Sondervoten der oder dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, die oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die Präsidentin oder der Präsident nicht gebunden ist.

(5) ¹Über die Berufung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. ²Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Die Präsidentin oder der Präsident gibt der zuständigen Fakultät Gelegenheit, zu ihren oder seinen Entscheidungen nach diesem Absatz Stellung zu nehmen.

(6) Lehnt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.

(8) Berufungsausschuss, Präsidium und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber einen Ruf der Hochschule.

§ 45 **Probelehrveranstaltungen**

(1) ¹Zu Probelehrveranstaltungen sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf den Berufungsvorschlag gesetzt zu werden. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von deren Vorsitzenden oder dessen Vorsitzendem zu Probelehrveranstaltungen eingeladen. ³Termin, Dauer und Themen der Probelehrveranstaltungen legt der Berufungsausschuss fest. ⁴Die gestellten Themen werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Die Probelehrveranstaltungen sind in der Regel hochschulöffentlich. ²Zu den an der Hochschule bekanntgemachten Probelehrveranstaltungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich eingeladen:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Mitglieder des Senats,

3. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät. ³Die stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, der Einladung zu folgen.

§ 46 Gutachten

¹Über die Bewerberinnen und Bewerber, die auf den Berufungsvorschlag gesetzt werden sollen, werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 66 Abs. 5 Satz 2 BayHIG eingeholt. ²Ein auswärtiges Mitglied des Berufungsausschusses nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben. ³Die Gutachterinnen oder die Gutachter, die vom Berufungsausschuss bestimmt worden sind, sind zu den Probelehrveranstaltungen einzuladen. ⁴Die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 2 BayHIG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

§ 47 Sondervoten

(1) Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

(2) Der Senat nimmt zu Sondervoten Stellung.

§ 48 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden nach Maßgabe des Art. 68 Abs. 1 BayHIG aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Fakultätsrats vom Senat der Hochschule der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Bestellung vorgeschlagen.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden hochschulintern und öffentlich ausgeschrieben.

(2) Für die Bestellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste.

(3) Soweit die Hochschule selbst für die Bestellung der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig ist, entscheidet über die Vorschläge der Fakultät das Präsidium.

§ 50

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidium bestellt und abberufen. ²Die Dekaninnen oder die Dekane legen entsprechende Vorschläge für die Bestellung vor.

IV. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Mitwirkung der Studierenden

§ 51

Organe der Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit.

(2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:

1. der studentische Konvent
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat
3. die Fachschaftsvertretungen

(3) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 2 beträgt ein Jahr. ²Soweit diese Grundordnung nichts Anderes regelt, gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden die Wahlordnung der Hochschule entsprechend.

§ 52

Mitwirkung und Aufgaben der Studierenden

(1) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die zwei studentischen Fakultätsratsmitglieder je Fakultät sowie
3. weitere gewählte Konventsmitglieder, die in ihrer Anzahl höchstens denjenigen nach Nr. 2 entsprechen.

²Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 48 Abs. 1 BayHIG gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben des studentischen Konvents sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) ¹Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. ²Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Sie oder er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise. ⁴Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(4) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherinnen- und Sprecherrat nach § 54 Abs. 1 zu bilden. ²Dieser besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat an. ³In den Sprecherinnen- und Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt.

(5) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in § 52 Abs. 2 näher bezeichneten Aufgaben durch. ²Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ³Soweit ihm die laufenden Aufgaben übertragen wurden, erledigt der Sprecherinnen- und Sprecherrat diese selbständig. ⁴Der Sprecherinnen- und Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(6) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Diese besteht aus bis zu sieben Personen. ³Die beiden Personen, die bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fakultätsrat die meisten Stimmen erhalten haben, sind die studentischen Fakultätsratsmitglieder. ⁴Die Person mit den meisten Stimmen ist Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher. ⁵Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁶Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung kann, beim Vorliegen einer schriftlichen Stimmrechtsübertragung, ein studentisches Fakultätsratsmitglied in Sitzungen des Fakultätsrats vertreten. ⁷Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder vom Fachschaftssprecher einzuberufen. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁸Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 52 Abs. 2 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁹Die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ¹⁰Sie oder er ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

§ 53

Wahl der oder des Vorsitzenden des studentischen Konvents und ihrer oder seiner Stellvertretung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitglieder des studentischen Konvents innerhalb von vier Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) ¹Die Mitglieder des studentischen Konvents wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. ²Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ³Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis die oder der neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Sie oder er bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung hat jedes Mitglied des studentischen Konvents eine Stimme. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich. ³Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁴Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁵Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu ihrer oder zu seiner Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt der gewählten Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Diese erklärt unverzüglich, ob die Wahl angenommen wird.
- (7) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet nach Möglichkeit sofort, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.
- (8) ¹Scheidet die oder der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt die Stellvertretung für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für sie oder ihn ist eine Stellvertretung zu wählen.

§ 54

Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

- (1) ¹Der Studentische Konvent wählt zwei Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats; die Mitglieder nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 wählen weitere zwei Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. ²Das fünfte und sechste Mitglied ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Senat.
- (2) ¹Die Wahlen finden in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt. ²Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall eine seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter leitet die jeweiligen Wahlvorgänge. ³Die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Protokollführerin oder Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.
- (3) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in den Sitzungen abgegeben.
- (4) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte aus dem Kreis des Studentischen Konvents oder aus dem Kreis der Mitglieder nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherrats eine Stimme. ²Im Übrigen gilt § 53 Abs. 4 Satz 2-4 entsprechend.
- (5) ¹Gewählt sind jeweils die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 53 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Nachwahl durchgeführt. ²Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 54a

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesstudierendenrat

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule im Landesstudierendenrat werden gem. § 25 der Wahlordnung der Hochschule gewählt.

2. Kapitel Finanzierung

§ 55

Finanzierung der Studierendenvertretung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sowie § 52 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 9 verteilt werden. ³Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen sind. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Sprecherinnen- und Sprecherrat vorzulegen ist.

(2) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sowie § 52 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 9 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayHIG vorzulegen.

V. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird.

§ 57

Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von 3 Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 58

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach § 57 Abs.1 Sätze 2 und 3 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen nach § 62 Abs.1 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach Abs.1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs.1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der 2. Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 59

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.
- (3) Für die Präsidentinnen- bzw. Präsidenten-, Vizepräsidentinnen- bzw. Vizepräsidenten-, Dekanin- bzw. Dekans-, Prodekanin- bzw. Prodekans-, Studiendekanin- bzw. Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule und den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten findet § 58 keine Anwendung.

§ 60

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 59 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 61

Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 62

Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. ²Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nichthochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.
- (2) Werden einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

VI. Abschnitt:

Qualitätssicherung

1. Kapitel: Studium und Lehre

§ 63

Qualitätssicherungssystem

¹Die Hochschule unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre. ²Dieses schließt regelmäßige Lehr- und Studiengangsevaluationen sowie ein Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen ein; bei der Einrichtung von Studiengängen, der Änderungen von Qualifikationszielen und der internen Akkreditierung von Studiengängen wird auch eine externe Expertise eingeholt.

§ 64

Beteiligte

(1) ¹Auf zentraler Ebene ist hierfür die Stabstelle Qualitätsmanagement und Akkreditierungen eingerichtet, deren Arbeit von einer Qualitätsmanagement-Kommission unterstützt wird. ²Die Stabstelle ist der Hochschulleitung zugeordnet. ³Von den Fakultäten wird je ein/e Qualitätsmanagementbeauftragte/r als Bindeglied zur Stabstelle durch den jeweiligen Fakultätsrat ernannt.

(2) Das Nähere, insbesondere die Beteiligten und das Verfahren der Qualitätssicherung, regeln die Grundsätze zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der OTH Amberg-Weiden in der jeweils geltenden Fassung.

2. Kapitel: Forschung

§ 65

Richtlinien

Die Hochschule erlässt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre eine Richtlinie.

VII. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66

Änderung der Grundordnung

(1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gem. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayHIG durch das Präsidium erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gem. Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.

(2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG als Satzung.

§ 67

Übergangsbestimmungen

¹Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung werden der Senat, die Fakultätsräte, die Dekaninnen oder Dekane, Studiendekaninnen oder Studiendekane und Prodekaninnen oder Prodekane erstmals im Sommersemester 2007 gewählt. ²Die Präsidentin oder der Präsident lädt den Senat zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. ³Die oder der Vorsitzende des Senats lädt den Hochschulrat zu dessen konstituierender Sitzung und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 68

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg – Weiden, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2013 außer Kraft.